

Freundeskreis Karolingische Klosterstadt - Campus Galli

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Karolingische Klosterstadt - Campus Galli“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meßkirch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel, Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von „Campus Galli“ – Karolingische Klosterstadt e.V., Meßkirch“ mit dem Ziel der Errichtung einer karolingischen Klosterstadt nach dem St. Galler Klosterplan mit Methoden, Mitteln und Handwerkstechniken seiner Entstehungszeit im 9. Jahrhundert.

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung und Auswertung des vorbezeichneten Archäologie-Bau-Experiments mit den seinerzeitigen Baumethoden, den damaligen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Weitervermittlung der gewonnenen Erkenntnisse.

- (2) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden
 - durch die Beschaffung von Mitteln wie Beiträgen, Spenden und die Übertragung von Sachwerten sowie durch Veranstaltungen, Publikationen und geeigneten Maßnahmen, die durch Werbung dem geförderten Zweck dienen,
 - durch den Austausch und die Kooperation mit anderen, ähnliche Ziele verfolgenden Vereinigungen, Behörden u.ä.
 - durch die Förderung von dem Vereinszweck dienenden Forschungsarbeiten, so z.B. durch Stipendien, Schulprojekten u. ä.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber von Ehrenämtern haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten notwendigen Ausgaben

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation, durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandschäftsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, überweist der Verein das Vermögen an die Stadt Meßkirch zur Verwirklichung steuerbegünstigter sozialer Zwecke.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Förderung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen zu leisten. Der Mindestbeitrag darf dabei nicht unterschritten werden.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

- (3) Der Mitgliederbeitrag ist erstmalig bei Eintritt, sonst im Januar jeden Jahres fällig.
- (4) Der Mitgliederbeitrag wird per Lastschrift erhoben.

§ 6

Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 12 Abs. 2). Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand (§ 12 Abs. 2) eingegangen sein.
- (2) Ein Mitglied kann von der Vereinsvorstandschaft aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es beispielsweise den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, der Vereinssatzung und den Vereinsziele zuwiderhandelt, absichtlich das Ansehen des Vereins beschädigt oder unbekanntes Aufenthalts ist. Über den Beschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu unterrichten; der Vereinsausschluss ist hierbei zu begründen.
- (3) Gegen die Streichung des betroffenen Mitglieds kann dieses mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vereinsvorstands schriftlich beim Vorstand (§12 Abs. 2) Einspruch einlegen. Maßgeblich ist zur Wahrung dieser Frist der Zugang beim Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- die Vorstandschaft.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand (§ 12 Abs. 2) des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg und durch Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Meßkirch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Rechtsverbindlichkeit bezieht sich dabei lediglich auf die Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Meßkirch.
- (3) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Rechnungsprüfungsbericht
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Entlastung der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 - e) Wahl der neuen Vorstandschaft und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - f) Anträge der Vereinsmitglieder gemäß § 10 Abs. 7
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, das heißt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt; ebenso bei Abstimmung mit Stimmzetteln ungültige und leere Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung eines Vorstandschaftsmitglieds
 - d) Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht.
- (6) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandschaftsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand (§ 12 Abs. 2) einberufen,
 - a) nach Bedarf auf Grund eines Vorstandschaftsbeschlusses
 - b) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Bestimmungen über die Ladung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 dieser Satzung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu sieben BeisitzernDie Vorstandschaftsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der erste stellvertretende Vorsitzende wird vom Verein „karolingische Klosterstadt“ bestellt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt die Vorstandschaft ein und leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt nicht für den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Amtsdauer beträgt aber ebenfalls zwei Jahre (§12 Abs. 1b).
- (5) Die Zusammenlegung von Vorstandschaftsämtern ist nicht zulässig.
- (6) Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, sachkundige Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. Juni 2012 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Meßkirch, 5. Juni 2012

Die Gründungsmitglieder: